



Auflagen für die Erteilung der Erlaubnis zu Aufgrabungen öffentlicher Flächen der Stadt Neusäß (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen etc.)

1. Vorbemerkung

Falls der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger von den nachstehenden Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, abweicht, oder ihnen nicht nachkommt, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder auf Kosten des Antragstellers das Erforderliche zur Einhaltung der Bedingungen veranlasst werden. Wenn es zur Sicherung der Straße, dazugehöriger Anlagen oder tiefbaulicher Objekte erforderlich ist, trifft das Bauamt Tiefbau - Sachgebiet 52 (folgend Sachgebiet) weitere Anordnungen, die der Antragsteller auf seine Kosten auszuführen hat.

Bei Frostwetter darf von einer Grabungserlaubnis nur bei Gefahr im Verzug oder mit besonderer Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Nach Fertigstellung der Oberfläche (endgültige oder provisorische) ist die gesamte Baustelle unverzüglich für die Verkehrsfreigabe zu räumen und zu säubern.

Für den Fall einer provisorischen Wiederherstellung ist diese vorab mit dem Sachgebiet einvernehmlich abzustimmen und vor Verkehrsfreigabe gemeinsam abzunehmen.

Das Sachgebiet behält sich vor, weitere Auflagen zu machen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Sämtliche Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

2. Genehmigungspflicht

Arbeiten im öffentlichen Raum bedürfen einer Aufgrabungsgenehmigung durch das Sachgebiet. Sind öffentliche Verkehrsflächen betroffen ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung durch das Verkehrswesen der Stadt Neusäß zwingend erforderlich. Beide können nur über das „Rosyweb“-Internetportal beantragt werden (<http://www.rosyweb.de/>).

Bei Abweichungen von der beantragten Aufgrabungsgenehmigung sind dem Sachgebiet die Änderungen sofort mitzuteilen. Die genehmigte Ausführungszeit ist einzuhalten. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

Nach Abschluss der Aufgrabung ist diese umgehend im „Rosyweb“-Portal fertigzumelden. Der Fertigmeldung ist ein Foto der wiederhergestellten Fläche beizulegen. Jeder Firma werden gleichzeitig max. 6 Aufgrabungsgenehmigungen im Stadtgebiet erteilt. Erst nach Eingang von Fertigstellungsanzeigen über das „Rosyweb“-Portal werden weitere Anträge bearbeitet.

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Sachgebiet und dem Verkehrswesen sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Maßnahme im Portal zu melden. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahmen über das Portal zu zusenden.

Werden einer Firma nach Aufgrabungsarbeiten wiederholt Mängel nachgewiesen, darf diese im Stadtgebiet Neusäß keine Arbeiten mehr ausführen, die unter diese Richtlinie fallen.

Das Sachgebiet behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Neusäß zu versagen.

3. Technische Auflagen

a) Tiefbauliche Objekte

Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Aufbrucharbeiten durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen zu überzeugen, ob in der Aufgrabestelle Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Als Hilfestellung kann beim Sachgebiet eine Spartenrägerliste angefordert werden, die aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzt.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Foto- bzw. Filmdokumentation des Istzustandes durchzuführen um sämtliche Einrichtungen (z.B. Markierungen, Möblierung, Bordsteine, Verkehrszeichen, Bäume, etc.) für eine spätere Wiederherstellung festzuhalten. Etwaige Vorschäden an der Verkehrsfläche sind dem Sachgebiet eigenverantwortlich und vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Werden keine Vorschäden angezeigt ist davon auszugehen, dass die Flächen vor Arbeitsbeginn mängelfrei waren.

Die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB und ZTV Pflaster-StB, in der jeweils aktuellen Fassung, sind einzuhalten. Für die Verlegung von Leitungen und Kabeln gelten die Bestimmungen der ATB-BeStra, sowie der DIN 1998. Alle in der Wegfläche befindlichen Einrichtungen, wie Entwässerungskanäle, Versorgungsleitungen, Fernsprechleitungen, Gleisanlagen, Kraftstoffbehälter, Vermessungsfestpunkte, Grenzpunkte u. ä., die bei Aufgrabungsarbeiten freigelegt werden, sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Freilegung ist unverzüglich dem Eigentümer dieser Anlagen anzuzeigen (Stadtwerke, Ämter der Bauverwaltung, Telekom, Vermessungsamt u. a.).

Beschädigte oder in ihrer Lage veränderte Grenzsteine, Vermessungspunkte bzw. Höhenfestpunkte dürfen nicht willkürlich wiedereingesetzt oder entfernt werden. Die Entfernung oder Beschädigung solcher Punkte ist dem Sachgebiet umgehend mitzuteilen. Die Wiederherstellung dieser Punkte ist nur durch das staatl. Vermessungsamt auf Kosten des Verursachers zulässig.

Die Verlegung von Leitungen in Baumnähe ist mit dem Sachgebiet zwingend abzustimmen. Das Merkblatt "Baumschutz auf Baustellen" (Anlage 1) der Stadt Neusäß ist zwingend zu beachten.

Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu beachten.

b) Aufbruch

Beim Aufbrechen dürfen Pflastersteine, Bordsteine, Platten, Dielen u. a. nicht beschädigt werden. Eiserne Pflöcke, Pfähle, Pickel und Brecheisen dürfen über oder unmittelbar neben Versorgungsleitungen nicht verwendet werden.

Tunnelierungen im Pflasterzeilen- und Bordsteinbereich sind nicht zulässig.

c) Sicherung der Baustelle

Vom Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche an bis zum Ende der endgültigen Wiederherstellungsarbeiten hat der Antragsteller alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Baugruben sind zur Verhütung von Unfällen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Flächen und Gebäude sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Verbrauchsmaterial darf nicht in der Aufgrabung belassen werden.

Alle Baugruben, Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten sowie ein evtl. notwendiger Verbau sind gemäß einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften auszuführen.

Bei größeren bzw. tieferen Aufgrabungen insbesondere in der Nähe von Gebäuden kann das Sachgebiet die Vorlage einer geprüften statischen Berechnung fordern.

d) Lagern der Materialien

Die bei dem Aufbruch gewonnenen wiederverwendbaren Materialien des gesamten Straßenoberbaues (Straßenbelag, Pflastersteine, Bordsteine, Frostschutzkies etc.) sind getrennt zu lagern, um eine Vermischung zu vermeiden.

Der Aushub ist so zu lagern, dass der Abfluss des Wassers in der Straßenrinne nicht behindert ist. Ein Ausspülen des gelagerten Materials in die Entwässerungseinrichtungen ist mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern. Gleiskörper sind freizuhalten.

Beschädigte, abhanden gekommene oder zerstörte Materialien (z. B. Bordsteine) sind vom Antragsteller auf dessen Kosten zu ersetzen.

e) Verfüllen der Baugrube und Leitungsgräben o. ä.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baugrube bzw. der Leitungsgraben schnellstens zu verfüllen.

Außerdem gilt folgendes:

Die Aufgrabungen dürfen in Fahrbahnen unterhalb des Aufgrabungshorizonts von 60 cm ab der bestehenden Fahrbahnoberfläche mit dem vorhandenen Aushubmaterial frei von Verunreinigungen verfüllt werden, soweit dieses zur Verdichtung gemäß den Vorgaben der ZTV-E, TL SoB-StB bzw. ZTV-A in der jeweils gültigen Fassung geeignet ist. Bei Gehwegen ist die entsprechende Tiefe 40 cm, soweit nicht bereits bei der Aufgrabung auf einer größeren Tiefe frostsicherer Kies angetroffen wurde.

Oberhalb dieser angegebenen Grenzen hat der Aufbau einer Verkehrsfläche grundsätzlich nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Stadt Neusäß kann jedoch im Einzelfall Abweichungen verlangen. In Anlehnung an die ZTV-Stra-München sind hinsichtlich des Verformungsmoduls folgende Werte an der Oberkante Frostschuttschicht einzuhalten:

im Bereich von Fahrbahnflächen: Ev_2 von $\geq 120 \text{ MN/m}^2$ bzw. $E_{vd} \geq 60 \text{ MN/m}^2$

im Bereich von Gehwegflächen: Ev_2 von $\geq 100 \text{ MN/m}^2$ bzw. $E_{vd} \geq 50 \text{ MN/m}^2$

Weiterhin ist auf dem Planum (Unterkante Frostschuttschicht) immer folgender Wert einzuhalten:

Ev_2 von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ bzw. $E_{vd} \geq 25 \text{ MN/m}^2$

Die Nachweise der korrekten Grabenverdichtung durch ein leichtes Fallgewichtsgerät sind dem Sachgebiet unaufgefordert vorzulegen. Sollten die vorgegebenen Werte nicht erreicht werden ist zwingend mit dem Sachgebiet Kontakt aufzunehmen, so dass mit geeigneten Maßnahmen im Untergrund die geforderten Werte erreicht werden. Werden Kabelschutzrohre in mehreren Lagen übereinander verlegt, so ist bei nicht Erreichen des erforderlichen Verformungsmoduls Ev_2 bzw. E_{vd} (siehe ZTV-A) in Absprache mit dem Sachgebiet ein Schutzbeton von mind. 15 cm Dicke einzubauen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Sofern die vorhandene Frostschuttschicht nicht wieder eingebaut werden kann, ist der ungebundene Oberbau (Frostschuttschicht mit Größtkorn 0/45) aus natürlichem und unbelastetem Material (Kategorie Z0 gemäß LAGA) der Bodengruppe GW nach DIN 18196, ZTV SoB-StB und TL SoB-StB (jeweils neueste Fassung) herzustellen. Es darf kein Recycling- bzw. kontaminiertes Material eingebaut werden. Der Frostschuttschicht muss von einer fremdüberwachten Grube geliefert werden. Die gesamte Auffüllung ist lagenweise gemäß ZTV-E maschinell zu verdichten.

Der evtl. notwendige Ersatz von unbrauchbarem Material sowie die vorschriftsgemäße und fachgerechte Entsorgung geht zu Lasten des Antragstellers der Aufgrabung. Auch bei Aufgrabungen in noch nicht straßenmäßig hergestellten, künftigen Verkehrsflächen gelten die vorstehenden Bedingungen.

f) Provisorische Wiederherstellung der Aufgrabeflächen

Die nach Abschnitt e) verfüllten Aufgrabungen müssen sofern die endgültige Oberflächenwiederherstellung (OFW) nicht unverzüglich möglich ist (z. B. Frostperiode, Verkehrsführung, weitere Bautätigkeiten, etc.), wie folgt provisorisch befestigt werden:

Fahrbahnen:

min. 8 cm Asphalttragschicht AC 22 T N

Geh- u. Radwege:

min. 5 cm Asphalttragschicht AC 11 T N

Jede provisorisch wiederhergestellte Aufgrabung wird vor Verkehrsfreigabe durch das Sachgebiet abgenommen. Bis zur Abnahme verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragssteller. Die Vorgaben aus der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind einzuhalten.

Der Termin der Abnahme sollte möglichst kurzfristig nach Einbau des Provisoriums erfolgen. Um eine terminliche Abstimmung mit dem Sachgebiet zu gewährleisten ist der genaue Einbautermin dem Sachgebiet mindestens 5 Arbeitstage vor Ausführung unter der Adresse tiefbau@neusaess.de anzuzeigen. In Ausnahmefällen (z.B. Notstand) können abweichende Regelungen getroffen werden.

4. Endgültige Wiederherstellung der Aufgrabeflächen / Abnahme

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert (PQ-VOB) sind, oder in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Die Nachweise sind dem Sachgebiet vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Unternehmer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden vom Sachgebiet als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt.

Sofort nach Abschluss der Maßnahme hat die Fertigmeldungsanzeige über das „Rosyweb“-Portal zu erfolgen.

Die Verkehrsfläche kann erst dann durch das Sachgebiet abgenommen werden, wenn die Fertigstellungsanzeige im „Rosyweb“-Portal vorliegt. Mit einer Frist von 12 Werktagen ab Eingang der Fertigstellungsanzeige im „Rosyweb“-Portal kann vom Antragssteller oder dem Sachgebiet ein Termin für eine Abnahme vor Ort verlangt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der örtlichen Abnahme bzw. wenn diese nicht verlangt wurde mit der Fertigmeldungsanzeige über das „Rosyweb“-Portal.

Die Wiederherstellung beinhaltet auch die Wiedereinbringung von Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen und sonstige Verkehrseinrichtungen sowie das zurückversetzen von Grünanlagen in den Urzustand.

Die Nachweise der korrekten Grabenverdichtung gemäß Ziffer 3 e) durch ein leichtes Fallgewichtsgerät sind unaufgefordert der Fertigmeldung beizulegen. Wird die geforderte Tragfähigkeit auf dem Erdplanum nicht erreicht, ist unter Einhaltung der Ziffer 3 e) eine Bodenverbesserung vorzunehmen. Erfolgt der Einbau des Oberbaus bevor die Tragfähigkeit des Erdplanums nachgewiesen wurde hat der Antragsteller den Oberbau auf eigene Kosten zu entfernen.

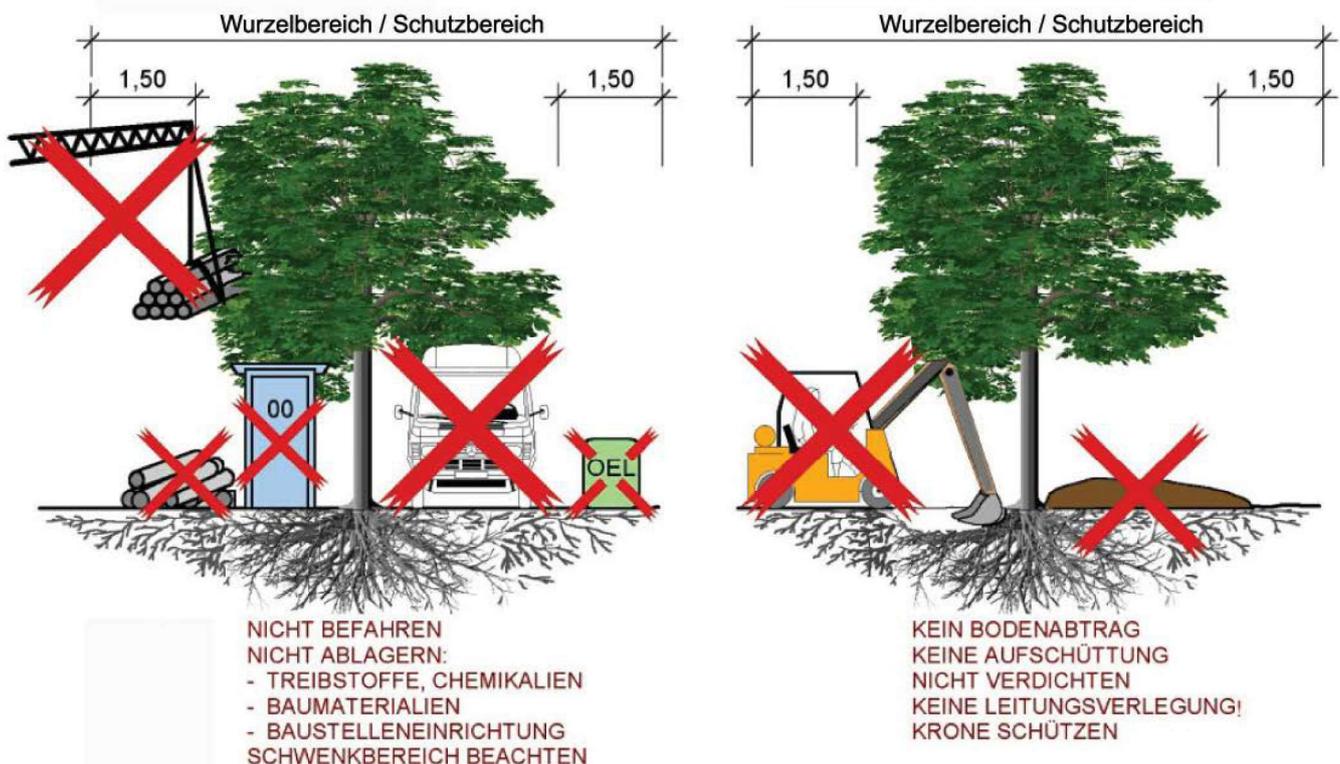
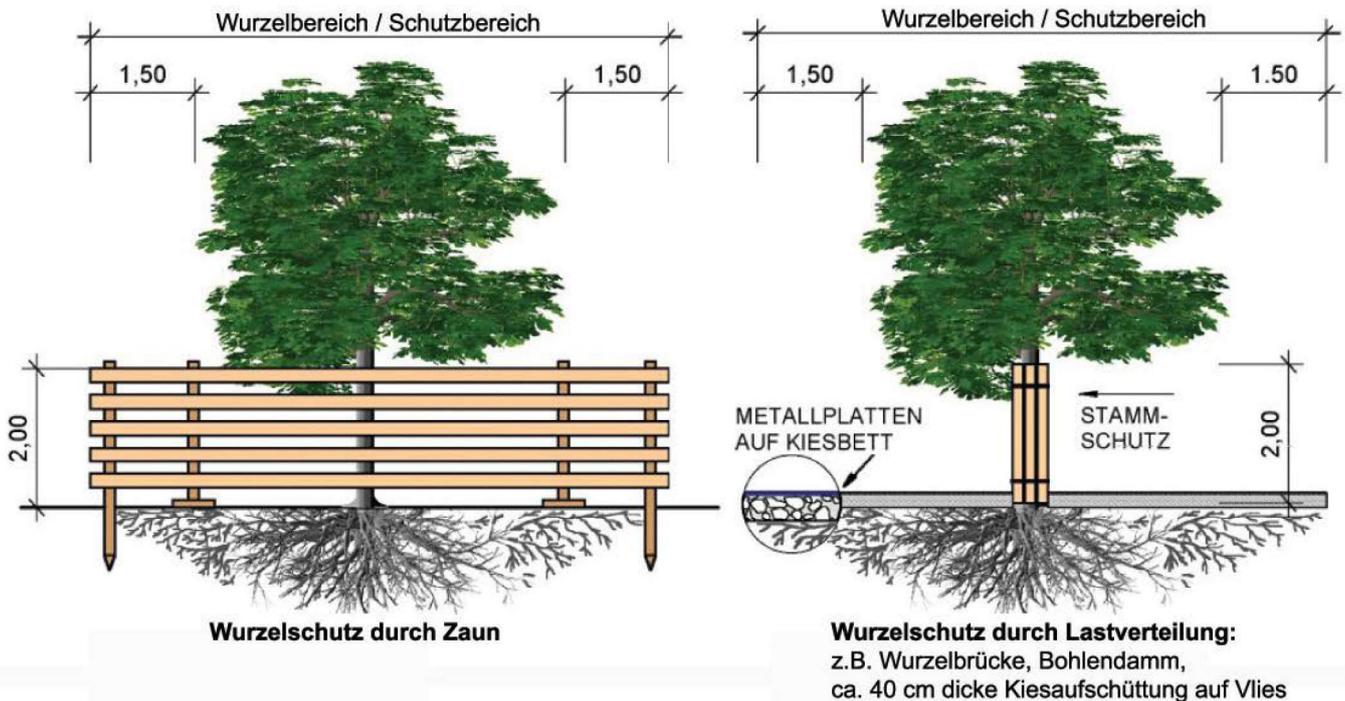
5. Haftung

Alle infolge der gesamten Aufgrabungsarbeiten an städtischem Eigentum entstehenden Beschädigungen werden auf Kosten des Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers auf Veranlassung bzw. in Abstimmung mit der Stadt Neusäß beseitigt. Die Stadt Neusäß ist von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sachgebiet Grünordnung, Landratsamt München, Oktober 2016

Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen zwingend einzuhalten!



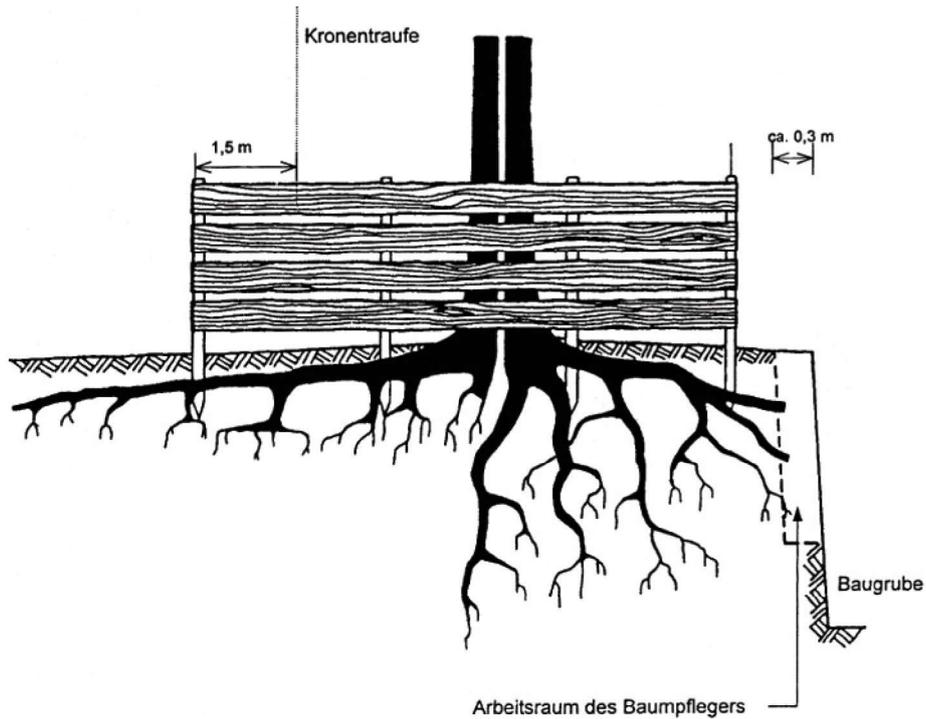
Außerdem zu beachten:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- **Baumschutzverordnungen und betreffende Satzungen der Gemeinden**

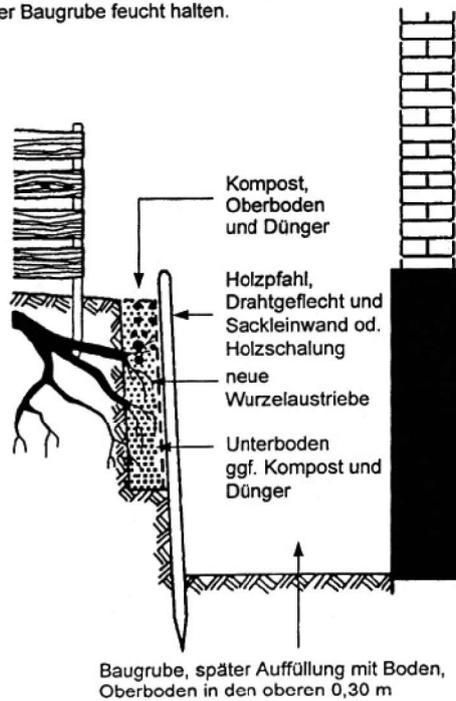
Information:

Stadt Neusäß - Sachgebiet Tiefbau
Hauptstraße 28, 86356 Neusäß
Telefon: 0821 / 4606 - 249
E-Mail: tiefbau@neusaess.de

Wurzelvorhang bei Abgrabungen



Wurzelvorhang bis zur Verfüllung der Baugrube feucht halten.



Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999. Sie wurden vom Sachgebiet Grünordnung des Landratsamts München ergänzt und mit der Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. wiedergegeben.